

Ihrer Exzellenz Frau Dr. Ursula Plassnik  
Bundesministerin für auswärtige Angelegenheiten  
Ballhausplatz 2  
A-1014 Wien

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit  
Abteilung C2/1  
Stubenring 1  
A-1010 Wien  
Frau Brigitte Wikgolm

**Betreff: Notifizierung 2006/666/A**

**Verordnung des Landeshauptmannes vom...., mit der Maßnahmen für bestimmte Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren erlassen werden**

**Abgabe von Bemerkungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG vom 22. Juni 1998**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,

am 22. Dezember 2006 hat die Kommission den oben genannten Verordnungsentwurf erhalten, in dem zur Verbesserung der Luftqualität ein Sanierungsgebiet festgelegt wird, das dem Gebiet um Innsbruck, dem Unterinntal, dem Oberinntal westlich von Roppen und Lienz entspricht.

Die Prüfung dieses Entwurfs veranlasst die Kommission zur Abgabe der folgenden ausführlichen Stellungnahme.

Die Kommission teilt das von dem Maßnahmenentwurf verfolgte Ziel, die Luftqualität zu verbessern, um die menschliche Gesundheit und die Natur zu schützen. Ihr sind die Anstrengungen der Mitgliedstaaten bewusst, die gemeinschaftlichen Standards für Luftqualität zu erfüllen.

Die Kommission stellt allerdings fest, dass in § 3 Absatz 1 des notifizierten Verordnungsentwurfs festgelegt wird, dass in den betreffenden Sanierungsgebieten Baumaschinen und -geräte mit Selbstzündungsmotoren (Dieselmotoren) mit einer Leistung von mehr als 18 kW auf Baustellen nur dann eingesetzt werden dürfen, wenn sie mit Partikelfiltersystemen, die den Anforderungen von § 4 entsprechen, ausgestattet sind. In § 4 heißt es, dass die Partikelfilter einen Abscheidegrad „Anzahlkonzentration“ im Partikel-Größenbereich 20-30 nm ( $1 \text{ nm} = 10^{-9} \text{ m}$ ) von mehr als 95 % und einen Abscheidegrad „EC-Massenkonzentration“ von mehr als 90 % aufweisen müssen.

Die Kommission möchte die österreichischen Behörden auf die Richtlinie 97/68/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte aufmerksam machen. Wie in Artikel 1 der Richtlinie dargelegt, besteht das Ziel dieser Richtlinie darin, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Emissionsnormen und Typgenehmigungsverfahren für Motoren zum Einbau in mobile Maschinen und Geräte anzugleichen.

Gemäß Artikel 2 erster Spiegelstrich der Richtlinie 97/68/EG versteht man unter mobilen Maschinen und Geräten solche mobile Maschinen, mobile industrielle Ausrüstungen oder Fahrzeuge mit oder ohne Aufbau, die nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern auf der Straße bestimmt sind und in die ein Verbrennungsmotor eingebaut ist. Deshalb fällt der Anwendungsbereich des notifizierten Verordnungsentwurfs, d. h. Baumaschinen und Baustellengeräte mit Verbrennungsmotoren, unter die Richtlinie 97/68/EG.

In Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 97/68/EG wird festgelegt, dass Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von Motoren unabhängig davon, ob sie bereits in Baumaschinen eingebaut sind, nicht verweigern dürfen, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllen.

In Bezug auf Selbstzündungsmotoren wird in Artikel 9 Absatz 1 der Richtlinie festgelegt, dass Mitgliedstaaten nach dem 30. Juni 1998 im Zusammenhang mit der Typgenehmigung keine weiteren der Bekämpfung der luftverunreinigenden Emissionen dienenden Anforderungen an mobile Maschinen und Geräte, in die ein Motor eingebaut ist, vorsehen dürfen, wenn der Motor die Anforderungen dieser Richtlinie in Bezug auf die Abgas- und Partikelemissionen erfüllt.

Da in dem notifizierten Verordnungsentwurf vorgeschrieben wird, dass Baumaschinen und -geräte mit Selbstzündungsmotoren mit Partikelfiltersystemen ausgestattet werden müssen, und zwar unabhängig davon, ob diesen Motoren gemäß der Richtlinie 97/68/EG eine Typgenehmigung erteilt worden ist, scheinen die oben genannten Bestimmungen der Richtlinie 97/68/EG nicht berücksichtigt oder eingehalten zu werden. Die Anforderung, dass Partikelfilter in Motoren eingebaut werden müssen, denen gemäß der Richtlinie 97/68/EG eine Typgenehmigung erteilt worden ist, wäre nicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 9 Absatz 1 dieser Richtlinie und könnte ungerechtfertigte Hemmnisse für den Zugang zu Motoren mit Typgenehmigung aus anderen Mitgliedstaaten schaffen.

Diese Gründe veranlassen die Kommission, die vorliegende ausführliche Stellungnahme nach Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG abzugeben und darin festzustellen, dass der mitgeteilte Regelungsentwurf die Vorschriften der Richtlinie 97/68/EG verletzen würde, wenn er ohne Berücksichtigung der zuvor gemachten Ausführungen in Kraft gesetzt würde.

Hinsichtlich der Notwendigkeit, in den Anwendungsbereich der geänderten Richtlinie 97/68/EG zum Zwecke des Umweltschutzes weitere Emissionsgrenzwerte aufzunehmen, werden die österreichischen Behörden auf Artikel 2 der Richtlinie 2004/26/EG hingewiesen, der vorsieht, dass die Kommission bis Ende 2007 eine technische Überprüfung der Richtlinie vornimmt und, sofern erforderlich, dem Europäischen Parlament und dem Rat Vorschläge unterbreitet.

Die Kommission weist die österreichische Regierung darauf hin, dass der Mitgliedstaat, an den die ausführliche Stellungnahme gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Richtlinie 98/34/EG gerichtet wurde, nach dieser Bestimmung ebenfalls verpflichtet ist, die Kommission über die von ihm beabsichtigten Folgemaßnahmen zu informieren.

Sollte der betreffende Regelungsentwurf ohne Berücksichtigung der oben genannten Ausführungen in Kraft gesetzt werden, könnte sich die Kommission zur Übersendung eines Mahnschreibens gemäß Artikel 226 EG-Vertrag gezwungen sehen. Sie behält sich die Möglichkeit zur Übersendung eines Mahnschreibens auch für den Fall vor, dass ihr die Antwort der österreichischen Regierung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des in Frage stehenden Regelungsentwurfs noch nicht zugegangen ist.

Die Kommission fordert die Regierung Österreichs auf, ihr den endgültigen Wortlaut des Regelungsentwurfs unverzüglich nach seiner Annahme mitzuteilen. Die Nichtübermittlung dieses Wortlauts würde eine Verletzung des Artikels 10 EG-Vertrag und des Artikels 8, Absatz 3, der Richtlinie 98/34/EG darstellen, der nachzugehen sich die Kommission vorbehalte.

Genehmigen Sie, Frau Bundesministerin, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Vizepräsident Günter Verheugen  
18-VI-2007